

**Allgemeinverfügung der Stadt Wolfach
über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten
zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Die Stadt Wolfach erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Private Feiern in allen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck vermietet, genutzt oder sonst zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht mit mehr als 50 Personen durchgeführt werden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte außer Betracht.
2. An privaten Feiern in rein privaten Räumlichkeiten dürfen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.
3. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres.

Begründung:

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat diesbezüglich am 29. September 2020 eine Begrenzung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage beschlossen, da es gerade bei privaten Veranstaltungen und Familienfeiern immer wieder zu zahlreichen Ansteckungen kommt.

Dieser Beschluss wurde mit Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg vom 5. Oktober 2020 umgesetzt.

Die Stadt Wolfach wurde am 8. Oktober 2020 durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ortenaukreis informiert, dass die Fallzahlen im Ortenaukreis so stark angestiegen sind, dass die 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner mit dem Wert von 35,92 derzeit überschritten wurde. Da das Infektionsgeschehen zuletzt ganz wesentlich auf größere private Feiern zurückging und diese im ganzen Kreis stattfinden, ist das Risiko für weitere Infektionsausbrüche nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis hoch. Das Landratsamt Ortenaukreis hat daher seinen Kommunen am 8. Oktober 2020 empfohlen, die Teilnehmerzahl bei privaten Feiern wie Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern ab sofort zu beschränken: Für private Feiern in öffentlichen

Räumlichkeiten wie beispielsweise Restaurants oder dafür gewerbsmäßig vermieteten Räumen ist die Höchstteilnehmerzahl auf maximal 50 Personen zu beschränken. Bei privaten Feiern in privaten Räumen gilt eine Höchstteilnehmerzahl von maximal 25 Personen.
Dieser Bewertung schließt sich die Stadt Wolfach an.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde nach Ermessen die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Gemäß § 20 Abs. 1 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg kann die zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen erlassen.

Die Stadt Wolfach ist als Ortspolizeibehörde gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 IfSGZustV für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zuständig.

Mit dieser Verfügung soll verhindert werden, dass mit dem Corona-Virus infizierte Personen auf den in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Feierlichkeiten auf eine große Anzahl von Personen treffen und diese der Gefahr einer Ansteckung aussetzen. Dadurch wird das weitere Ziel verfolgt, eine unkontrollierte Verbreitung des Virus zu verhindern.

Bei der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Lungenerkrankung Covid-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr. 3 IfSG, da das Virus als Krankheitserreger nach § 2 Nr. 1 IfSG vorwiegend durch Tröpfcheninfektion von einem Menschen auf den anderen Menschen übertragen wird.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Seit die Lungenerkrankung Covid-19 erstmals im Dezember 2019 in China aufgetreten ist, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 weltweit und auch in Deutschland immer weiter aus. Dies betrifft derzeit in besonderem Maß den Landkreis Ortenaukreis und damit die Stadt Wolfach.
Die Übertragung der Krankheit findet dabei im Wege der Tröpfcheninfektion u.a. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren Kontakten von Mensch zu Mensch statt.

Um das Gesundheitssystem mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf nicht zu überlasten, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens soweit wie möglich verlangsamt werden.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ortenaukreis empfahl aufgrund der Anzahl der aktuell infizierten Personen im Kreis der Stadt Wolfach den Erlass weitergehender Maßnahmen.

Unter Feiern ist eine Veranstaltung zu verstehen, bei der eine infektionsrelevante Durchmischung der teilnehmenden Personen nicht auszuschließen ist.

Nach Bewertung der aktuellen Lage durch die Stadt Wolfach haben wir in Ausübung unseres pflichtgemäßen Ermessens beschlossen, diese Allgemeinverfügung zu erlassen und damit die Teilnehmerzahl bei privaten Feiern zu beschränken.

Die o.g. Maßnahmen zur Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feiern sind verhältnismäßig. Es wird zwar das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG der privaten Personen und ggf. auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Art. 14 GG der Veranstalter von privaten Feiern eingeschränkt.

Jedoch verfolgt die Einschränkung das legitime Ziel der Eindämmung der Neuinfektionen und damit die öffentliche Gesundheit sowie die körperliche Unversehrtheit dritter Personen. Die Erforderlichkeit liegt vor, da kein milderes Mittel zur Zweckerreichung in Frage kommt oder mildere Mittel zur Zweckerreichung nicht gleich geeignet sind. Insbesondere höhere Teilnehmerzahlen wären zwar denkbare mildere Maßnahmen, aber ersichtlich nicht gleich effektiv wie eine strengere Begrenzung. Auch steht hier der Verwaltung ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum im Rahmen der Ermessensausübung zu.

Im Rahmen der Angemessenheit der Maßnahmen ist ausschlaggebend, dass die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG der privaten Personen und ggf. auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Art. 14 GG der Veranstalter von privaten Feiern in der Abwägung der gefährdeten Schutzgüter der öffentlichen Gesundheit bzw. der konkurrierenden Grundrechte Dritter auf körperliche Unversehrtheit und Leben zurückstehen müssen. Private Feiern und daraus generierte gewerbliche Einnahmen sind zwar gewichtige Interessen, aber kein unverzichtbares Interesse der betroffenen Personen. Die körperliche Unversehrtheit und Leben anderer Personen sind demgegenüber Rechtsgüter, deren Schutz mit die größten Anstrengungen und auch Einschränkungen konkurrierender Grundrechte rechtfertigt.

Zudem werden die privaten Feiern nicht vollständig untersagt, sondern vielmehr nur in Maßen beschränkt.

Auch haben sich bei größeren Zusammenkünften in geschlossenen Räumen die in der CoronaVO aufgelisteten Maßnahmen als nicht ausreichend geeignet dargestellt. Auf die Hochzeitsfeier in Lahr im Ortenaukreis am 25. September 2020 mit über 200 Teilnehmenden und zahlreichen im Anschluss mit Covid-19 infizierten Personen wird verwiesen. Abschließend sind auch die möglichen Folgen derartiger Feiern für die Allgemeinheit (u.a. derzeit Schließungen von mehreren Schulklassen an unterschiedlichen Schulen im Ortenaukreis) in die Abwägung einzustellen.

Die Maßnahme gilt bis auf Weiteres. Während der Laufzeit der Verfügung wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt fortlaufend geprüft, ob die vom Land definierte 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern/innen weiterhin überschritten ist. Wird der Wert der 7-Tages-Inzidenz mindestens 7 Tage lang unterschritten, so wird die Verfügung in Absprache mit dem Gesundheitsamt aufgehoben.

Die Androhung unmittelbaren Zwangs nach Ziffer 3 dieser Verfügung ist zur Durchsetzung der Ziele der Verfügung geboten und notwendig. Ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist ein Zwangsgeld nicht gleich geeignet, da eine unmittelbare Durchsetzung der Verfügung mit unmittelbarem Zwang zur Erreichung der infektionsschützenden Ziele erforderlich ist. Ein Zwangsgeld ist hier nicht ausreichend effektiv genug.

Diese Allgemeinverfügung wird am 9. Oktober 2020 im Wege der Notverkündung nach § 1 Abs. 5 DVO GemO auf der Internetseite der Stadt Wolfach unter www.wolfach.de öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 10. Oktober 2020 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

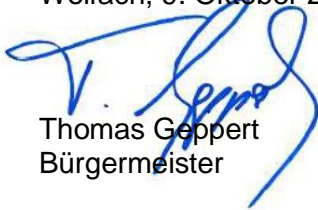
Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Wolfach, Hauptstraße 41, 77709 Wolfach, oder dem Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, Widerspruch einlegen.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wolfach, 9. Oktober 2020



Thomas Geppert
Bürgermeister